

Einwohnergemeinde Ferenbalm



Gebührenreglement

Inkl. 1. Teilrevision vom 10.06.2013

Inkl. 2. Teilrevision vom 30.05.2016

30. November 2009

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE.....	5
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN.....	8
Vorabfragen.....	8
Baugesuche.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen.....	10
ÖLFEUERUNGSKONTROLLE.....	10
STEUERWESEN.....	10
DATENSCHUTZ.....	11
VERSCHIEDENES.....	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
AUFLAGEZEUGNIS.....	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.
------------------	---

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.	
	² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.	
	³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.	
	⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.	

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Art. 15 aufgehoben ❶

Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II ❷
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Testamentsauszüge, Fotokopien	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein ❷	Fr. 30.-- ❷

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
---	--

- | |
|---|
| <p>❶ Änderungen genehmigt an GV vom 10.06.2013</p> <p>❷ Änderungen genehmigt an GV vom 30.05.2016</p> |
|---|

2 Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gem. Art. 4 Abs. 2 EbüV ²	Aufwandgebühr II reduziert , max. Fr. 200.--
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
⁴ Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV ¹	Fr. 260.-- bis Fr. 390.--
⁵ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV ¹	Fr. 125.-- bis Fr. 250.--
⁶ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV ¹	Fr. 260.-- bis Fr. 390.--
Art. 19 Bescheinigungen aus Einwohnerkontrolle (z.B. für Lebensbestätigungen, GA SBB, etc.)	Fr. 15.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe ¹	Art. 21a ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 28 ff.

¹ Änderungen genehmigt an GV vom 10.06.2013
² Änderungen genehmigt an GV vom 30.05.2016

	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr II
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 500.--/jährlich
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag – unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.50 Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
	Art. 25 aufgehoben ①	
	Art. 26 aufgehoben ①	
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe ①	Art. 27a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	

① Änderungen genehmigt an GV vom 10.06.2013

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, die am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.-- und Fr. 120.-- pro Hund und Jahr im Gebührentarif fest.

Bauwesen

Voranfragen ②

Behandlung von Voranfragen ②

Art. 27b ¹ Erste Eingabe

keine Verrechnung der Gemeindeaufwände

² Die Gebühren für weitere Voranfragen richten sich nach Art. 28 ff.

Baugesuche ②

Vorläufige, formelle Prüfung

Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit

Aufwandgebühr II

² Profilkontrolle

Aufwandgebühr II

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel (pro Aufforderung) ②

Fr. 30.-- ②

Vorläufige formelle und materielle Prüfung ②

Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel

Aufwandgebühr II

² Rückweisung zur Verbesserung

Fr. 50.--

³ Nichteintretensentscheid/Bauabschlag/Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung

Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)

² Einholen von Amtsberichten, Mitberichten und Nebenbewilligungen

②
Fr. 20.-- pro Gesuch

³ Vorbereitung der Publikation ②

Fr. 50.-- ②

⁴ Mitteilung an die Nachbarn

Fr. 30.-- ②

⁵ Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II ②
(Minimum 2 Stunden)

	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.-- ②
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.-- ②
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.-- ②
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr II
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	②	
Beratung und Antragstellung	Art. 31¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Fr. 30.-- ②
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.-- ②
Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II

② Änderungen genehmigt an GV vom 30.05.2016

Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Weitere Aufwendungen

Grabarbeiten ❶	Art. 37a Nutzung des öffentlichen Grundes für Grabarbeiten usw. auf geteerten / betonierten Strassen, Trottoirs und Plätzen	Aufwandgebühr I
----------------	--	-----------------

Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	---	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

Ölfeuerungskontrolle

Periodische Kontrolle	Art. 40 ¹ Die periodische amtliche Kontrolle erfolgt zu Lasten des Gebäudeeigentümers.	Siehe Gebührentarif
-----------------------	--	---------------------

Nachkontrolle	² Die erforderlichen Nachkontrollen gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.
---------------	--

Kontrolle auf Wunsch	³ Kontrollen auf Wunsch des Eigentümers gehen zu seinen Lasten.
----------------------	--

Kontrolle aufgrund einer Anzeige	⁴ Kontrollen aufgrund einer Anzeige gehen zu Lasten des Eigentümers, wenn die Anlage zu beanstanden ist, andernfalls zu Lasten des Anzeigers.
----------------------------------	--

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
-------------	---	-----------

	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
--	--	-----------------

❶ Änderungen genehmigt an GV vom 10.06.2013

Amtliche Bewertung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 43 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Gebührenfrei
---	--------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 46 ¹ Mahnung (ab zweiter) ②	Fr. 20.-- ②
	² Verfügung	Fr. 100.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 47 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde sowie die Gebühren für die Ölfeuerungskontrolle.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	Art. 48 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Aufhebung von Reglementen	Art. 49 Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes wird der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Ferenbalm vom 29.5.1995 aufgehoben.

② Änderungen genehmigt an GV vom 30.05.2016

Inkrafttreten

Art. 50 ¹ Das vorliegende Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom **17.12.1988** auf.

Die Versammlung vom 30. November 2009 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig.
Beat Schweizer

sig.
Marlis Spycher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. Oktober bis 30. November 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2009 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig
Marlis Spycher